

Abwicklungsbeschreibung für die Notfallaushilfe mit physikalischer Ausgleichsenergie an verbundene Mitgliedstaaten

1. Einleitung.....	2
2. physikalische Ausgleichsenergieressourcen in Österreich.....	3
3. Abwicklung aus Sicht des Anbieters physikalischer Ausgleichsenergie	4
4. Abwicklung aus Sicht des Vertreters (BGV) des verbundenen Mitgliedstaates.....	5

1. Einleitung

Diese Abwicklungsbeschreibung dient im Solidaritätsfall gemäß Artikel 13 SoS-VO („Solidaritätsfall“) der Bereitstellung physikalischer Ausgleichsenergiemengen an direkt mit Österreich verbundene Mitgliedstaaten („verbundene Mitgliedstaaten“).

Die Bereitstellung phys. Ausgleichsenergie erfolgt ausschließlich für den Zeitraum, für den die zuständige österr. Behörde eingehende Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 13 SoS-VO („Solidaritätsersuchen“) des verbundenen Mitgliedstaats akzeptiert.

Österreich bietet den verbundenen Mitgliedstaaten die Nutzung der in Österreich etablierten Marktmechanismen zur Aushilfe mit physikalischer Ausgleichsenergie an. Die Aushilfe, die Österreich den verbundenen Mitgliedstaaten (Slowakei, Ungarn, Slowenien, Italien und Deutschland) anbietet, basiert auf den geltenden Ausgleichsenergiemechanismen und umfasst alle dafür im jeweiligen Zeitraum zur Verfügung stehenden Ressourcen:

- Mengen aus Standardprodukten der MOL
- Mengen aus Flexibilitätsprodukten der MOL

Dieses Dokument wurde von der BS (AGCS Gas Clearing and Settlement AG) erstellt. Diese Beschreibung ergänzt die in den AB-BS enthaltenen Bestimmungen betreffend Bereitstellung von physikalischer Ausgleichsenergiemengen an verbundene Mitgliedstaaten.

Diese Abwicklungsbeschreibung betrifft im Besonderen das vom verbundenen Mitgliedstaat bestimmte Unternehmen, welches als Vertreter des verbundenen Mitgliedstaates die Übernahme und Ablieferung physikalischer Ausgleichsenergiemengen aus Österreich abwickelt und verrechnungstechnisch verantwortet.

Dieses Unternehmen ist als BGV im Marktgebiet Ost registriert und hat mit der BS (AGCS) einen BGV Vertrag und eine Ergänzungsvereinbarung Notfallversorgung zum BGV Vertrag abgeschlossen. Für die Abwicklung im Solidaritätsfall sind insbesondere folgende AB-BS Teile relevant:

Allgemeine Bedingungen der Bilanzierungsstelle:

7. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – BGV mit Sonder-Bilanzgruppe (Solidaritätsfall)

Dem Anbieter physikalischer Ausgleichsenergiemengen ist nicht bekannt, welche der von ihm angebotenen phys. Ausgleichsenergiemengen für das Inland bzw. Ausland abgerufen werden. Die abgerufenen Mengen der MOL (Standard wie auch Flexibilitäts-MOL) werden von der Bilanzierungsstelle an den Ausgleichsenergieanbieter entsprechend „pay as bid“ bezahlt.

Die Verrechnung der physikalischen Ausgleichsenergiemengen an den vom verbundenen Mitgliedstaat dafür bestimmten Vertreter (BGV mit Ergänzungsvereinbarung) erfolgt auf Kostenbasis inklusive Gebühren und Steuern.

Es obliegt dem verbundenen Mitgliedstaat, dieses österr. Solidaritätsregime im Solidaritätsfall zu nutzen.

Diese Abwicklung im Solidaritätsfall gilt ab 1. Jänner 2023.

2. physikalische Ausgleichsenergieressourcen in Österreich

Physikalische Ausgleichsenergiemengen werden in Österreich von der BS (AGCS) über Marktmechanismen aufgebracht. Die angebotenen Mengen werden vom MVGM (AGGM) auf Rechnung der BS von folgenden Handels-/Auktionsplattformen abgerufen.

- Gasbörse,
- Standardprodukte MOL,
- Flexibilitätsprodukte MOL (Abschaltungen von Verbrauchern)

Die BS (AGCS) ist an der Gasbörse registriert, um prioritär über die Gasbörse physikalische Ausgleichsenergiemengen zu beziehen. Falls die an der Börse verfügbaren Mengen unzureichend sind, werden registrierte Anbieter vom MVGM (AGGM) aufgerufen auf den MOL-Auktionsplattformen anzubieten. Die MOL Plattformen stehen rund um die Uhr für die Abgabe von Angeboten zur Verfügung. Diese Merit Order Listen werden stündlich an den MVGM (AGGM) übermittelt, welcher nach Bedarf entsprechend Bestpreisprinzip und weiteren Prioritäten diese Angebote abrufen. Abweichungen von der vorgegebenen Reihenfolge sind möglich.

Ziel des österr. Konzepts in Notfallsituationen ist es, über Marktmechanismen Angebote für zusätzliche Einspeisungen bzw. Verbraucherabschaltungen zu mobilisieren. Diese Angebote können auf der von der BS (AGCS) organisierten MOL und FLEX-MOL von dort registrierten Anbietern abgegeben werden. Für Solidaritätslieferungen verfügbare Mengen auf MOL bzw. FLEX MOL können verbundenen MS angeboten werden. Für die Solidaritätsaushilfe werden vom MVGM nur Mengen der Standardprodukte und Flexibilitätsprodukte abgerufen. Mengen der Gasbörse werden vom Vertreter des Mitgliedstaates im Rahmen seiner Börseregistrierung direkt beschafft.

3. Abwicklung aus Sicht des Anbieters physikalischer Ausgleichsenergie

Aus Sicht des Anbieters ergeben sich bei Abwicklung im Solidaritätsfall keine Abweichungen von der gewohnten Praxis. Eine zeitliche Verschiebung der Auszahlung der abgerufenen physikalischen Ausgleichsenergieangebote ist möglich.

Dem Anbieter ist nicht bekannt, für wen bzw. welchen verbundenen Mitgliedstaat die angebotenen phys. Ausgleichsenergiemengen abgerufen werden. Vertragspartner, auch für Mengen für die verbundenen Mitgliedstaaten, ist die BS (AGCS).

Anbieter physikalischer Ausgleichsenergie sind bei der BS für eine oder beide der folgenden Auktionsplattformen registriert:

- Auktionsplattform Standardprodukte (MOL)
- Auktionsplattform Flexibilitätsprodukte (FLEX MOL)

Die Bezahlung erfolgt nach dem Clearing, nach den danach stattfindenden Kontrollmechanismen. Nach der Abwicklung im Solidaritätsfall können sich aufgrund der notwendigen Kontrollen und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Verrechnung Abweichungen vom Clearingkalender ergeben. Dafür übernimmt die BS keine Haftung.

4. Abwicklung aus Sicht des Vertreters (BGV) des verbundenen Mitgliedstaates

Als BGV tätigt er Böseabrufe in eigener Verantwortung. Sobald an der Erdgasbörse Liquiditätsengpässe eintreten, besteht für ihn die Möglichkeit Angebote der MOL oder FLEX MOL anzunehmen.

Auf der MOL bzw. FLEX MOL beschaffte, physikalische Ausgleichsenergiemengen werden über eine Sonder-Bilanzgruppe, die speziell für einen vom verbundenen Mitgliedstaat benannten Vertreter (bestehender BGV oder neu zu registrierender BGV) bei der BS (AGCS) eingerichtet wird, in den verbundenen Mitgliedstaat gebracht.

Die Geschäftsbeziehung der BS (AGCS) mit dem Vertreter des verbundenen Mitgliedstaates erfolgt über eine Ergänzungsvereinbarung zum BGV Vertrag. Der Vertreter des verbundenen Mitgliedstaates wird bei der BS (AGCS) mit einer Sonder-Bilanzgruppe registriert.

Der BGV hat vorab Sicherheiten in Form von Barsicherheiten zu hinterlegen.

Abrufe für den verbundenen Mitgliedstaat erfolgen maximal bis zur Höhe der vorab zu Gunsten der BS (AGCS) hinterlegten Sicherheiten. Der Vertreter des verbundenen Mitgliedstaates, welcher die Sonder-BG führt, schätzt daher vorab den potentiellen Erdgasbedarf aus Österreich und übermittelt rechtzeitig die Sicherheiten entsprechend der geplanten Solidaritätsmenge, um Abrufe zu ermöglichen. Der MVGM stellt sicher, dass nur bis zur Höhe der verfügbaren Sicherheiten Solidaritätsmengen abgerufen werden.

Die aus Österreich bereitstellbare Solidaritätsmenge hängt von der sich verändernden Angebotslage auf den Anbieterplattformen der BS (AGCS) ab. Es gibt damit für den verbundenen Mitgliedstaat vorab keine Gewissheit, dass eine bestimmte Sicherheitenhinterlegung eine bestimmte Solidaritätsmenge ermöglicht. Im Solidaritätsfall ist von einer hohen preislichen Dynamik auszugehen. Nach jedem Abruf für den verbundenen Mitgliedstaat reduziert sich die anrechenbare Sicherheit und damit das weitere Abrufpotential für den verbundenen Mitgliedstaat.

Das Solidaritätsersuchen nach physikalischer Ausgleichsenergie aus Österreich wird vom Vertreter des verbundenen Mitgliedstaates im Wege des Bundesministeriums für Klimaschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an den MVGM (AGGM) übermittelt.

Nach dem eingegangenen Solidaritätsersuchen des verbundenen Mitgliedstaates wird die Möglichkeit Solidarität zu leisten vom MVGM (AGGM) geprüft. Diese Prüfung umfasst die technische und kommerzielle Erfüllbarkeit des Solidaritätsersuchens und beinhaltet auch die aktuelle und absehbare Netzsituation in Österreich.

Die angefragte Menge ist entweder vollständig erfüllbar oder aber nur teilerfüllbar. Die für Solidaritätslieferungen freigegebenen Angebote (aus MOL und FlexMOL) sowie die insgesamt am VHP zu übergebende mögliche Notfallmenge wird vom MVGM (AGGM) dem verbundenen Mitgliedstaat mitgeteilt. Liegen mehrere Solidaritätsersuchen gleichzeitig vor, werden die für Solidaritätslieferungen freigegebenen Angebote (aus MOL und FlexMOL) an alle verbundenen Mitgliedstaaten übermittelt, die ein Solidaritätsersuchen gestellt haben.

Der verbundene Mitgliedstaat ist gemäß Artikel 13 Abs 4 SoS-VO verpflichtet, die Solidaritätsangebote aus Österreich mit Solidaritätsangeboten aus anderen Mitgliedstaaten zu vergleichen, sofern solche vorliegen, und erst nach entsprechender Abwägung ist das Solidaritätsangebot aus Österreich anzunehmen.

Die vom MVGM übermittelten Solidaritätsangebote können vom verbundenen Mitgliedstaat angenommen bzw. abgelehnt werden. Unbeschadet der Voraussetzungen des Punkts 4.13., ist für den

Abruf des Angebots das Einlangen der Annahme des jeweiligen Angebots (aus MOL und FlexMOL) beim MVGM maßgeblich. Falls mehrere Annahmen für ein Angebot beim MVGM einlangen, gilt das Prinzip „first come, first served“.

Die Beteiligten der Kommunikation betreffend Solidaritätsersuchen, Überprüfung der Machbarkeit, Angebotsstellung und Annahme verpflichten sich, die Abstimmungen zeitnah und unmittelbar vorzunehmen, um vorliegende Angebote und deren Abrufe für physikalische Ausgleichsenergie nicht unnötig zu blockieren.

Grundsätzlich erfolgt die Ablieferung phys. Ausgleichsenergiemengen nach „Können und Vermögen“. D.h. es kann selbst nach Annahme eines vom MVGM (AGGM) gestellten Solidaritätsangebots durch den verbundenen Mitgliedstaat zur Lieferung nur einer Teilmenge kommen. Abrufe physikalischer Ausgleichsenergiemengen erfolgen erst nach erfolgreicher Beurteilung der kommerziellen und technischen Umsetzbarkeit und unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostizierten Netzstabilität des Marktgebiets.

Weder BS noch MVGM haften dafür, dass nur Teilmengen anstatt bereits zugesagter Solidaritätsmengen an den verbundenen Mitgliedstaat bereitgestellt werden können.

Die phys. Ausgleichsenergiemenge wird am VHP an die Sonder-BG übergeben und vom BGV im Rahmen seiner EXIT-Kapazitäten in den verbundenen Mitgliedstaat gebracht.

Abgerechnet werden die für die Sonderbilanzgruppe abgerufenen phys. Ausgleichsenergiemengen. Der BGV erhält von der BS (AGCS) die Rechnung über die abgerufenen phys. Ausgleichsenergiemengen. Die BS (AGCS) verrechnet an den BGV exakt jene phys. Ausgleichsenergiemengen, welche vom MVGM (AGGM) für den Nachbarstaat abgerufen werden. Die BS ist berechtigt die Verrechnung möglichst zeitnah durchzuführen.